

# RS Vwgh 1999/2/16 96/08/0119

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.02.1999

## Index

41/02 Melderecht

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §27 Abs4;

MeldeG 1972;

MeldeG 1991;

## Rechtssatz

Für eine Unterkunftsnahme des Kindesvaters bei der Kindesmutter, aufgrund derer eine Meldung nach den Vorschriften des Meldegesetzes vorzunehmen gewesen wäre, reicht weder ein regelmäßiges Übernachten, noch das gemeinsame Verbringen der Wochenenden aus, weil in der bloß regelmäßigen Nächtigung keine der Befriedigung des Wohnbedürfnisses dienende Unterkunftsnahme iSd Meldevorschriften erblickt werden kann (Hinweis E 5.9.1995, 94/08/0188). Ein mit dem zitierten E vergleichbarer Sachverhalt liegt hier vor, zumal die belBeh lediglich festgestellt hat, dass der Kindesvater zum Wochenende und während der Woche zweimal bei der Kindesmutter weile und Alimentsleistungen erbringe. Auch aus der von der belBeh festgestellten gemeinsamen Wohnungssuche kann sich keine andere Beurteilung des Beschwerdefalls ergeben.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996080119.X02

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)